

**Sanierung Bahnhofsempfangsgebäude Wittenberge
Los 154 – Möbelausstattung Gründerzentrum
Vergabenummer: WB-BHF-154**

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (Ergänzung zu Formblatt 634, Pkt. 9):

9.1 Baustrom/Bauwasser

Die Anschlussanlagen für Wasser und Energie (wie im LV beschrieben) werden bauseits gestellt. Von den Kosten hierfür, für sonstige vom AN benutzte Gemeinschaftseinrichtungen und den Verbrauchskosten trägt der AN insgesamt 0,4 % der Bruttoschlussrechnungssumme.

9.2 Bauleistungsversicherung

Der AG hat eine Bauleistungsversicherung als Projektversicherung abgeschlossen. Die Beteiligung des Auftragnehmers an der Bauleistungsversicherung beträgt 0,85 % der Bruttoschlussrechnungssumme.

9.3 Baureinigung

Dem Unternehmer obliegt die Baureinigung nach Abschnitt 4.1 der DIN 18299 (neueste Fassung) und der einschlägigen gewerkspezifischen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C). Kommt der AN dem innerhalb einer angemessenen, ihm gesetzten Frist nicht nach, ist der AG zur Selbstbeseitigung/Reinigung auf Kosten des AN berechtigt. Dabei kann der AG die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zugrunde legen. Dem AN bleibt die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

9.4 Bautagesberichte

Der AN verpflichtet sich, Bautagesberichte über seine Leistungen zu erstellen und diese auf Verlangen wöchentlich dem AG zur Kenntnis vorzulegen. Der AG ist berechtigt, eine vom Inhalt abweichende Sachdarstellung im Bautagesbericht zu vermerken.

9.5 Stundenlohnarbeiten

Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten muss ausdrücklich durch die Bauleitung angewiesen werden. Die Leistungen sind in täglichen Stundenlohnberichten zu erfassen und können nur anerkannt und vergütet werden, wenn sie innerhalb von 6 Werktagen nach arbeitstäglichem Ausführung der Bauleitung vorgelegt und von der Bauleitung bzw. dem Auftraggeber durch Unterschrift bestätigt wurden.

9.6 Werbung / Öffentlichkeitsarbeit

Eine Information über die Beteiligung des Auftragnehmers am Bauvorhaben erfolgt zentral am Bauschild. Es ist nicht gestattet, eigene Werbung oder Informationen im Bereich der Baustelle, etwa am Bauzaun oder am Gerüst, anzubringen. Die Öffentlichkeitsarbeit zum Bauvorhaben wird ausschließlich auftraggeberseitig organisiert. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass bei Anfragen von Dritten, insbesondere Pressevertretern, ausschließlich auf den Auftraggeber verwiesen wird.

- Ende der „Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“ -